

## **S a t z u n g**

### **Arbeitsgemeinschaft für Endometriose in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (AGEM)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Endometriose in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.“, abgekürzt „AGEM“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist eine selbständige Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzung (Stand: 18.09.2015) der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung von Medizinerinnen in den Themen- und Aufgabenbereichen der Endometriose. Er befasst sich mit allen klinischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Anliegen auf diesem Gebiet.
3. Zur Erfüllung des Zwecks „Förderung der Wissenschaft und Forschung“ dienen insbesondere eigene und unmittelbare wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, und die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen im gleichen Fachgebiet tätigen Vereinigungen.

Aufgaben des Vereins zur Zweckverwirklichung sind außerdem

- a) Vertretung der Vereinsanliegen bei den wissenschaftlichen Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.;
  - b) wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften und sonstigen wissenschaftlichen Organisationen im In- und Ausland auf dem Gebiet der Endometriose;
  - c) Entwicklung von Standards und Leitlinien;
  - d) Entwicklung neuer Aus-, Weiter- und Fortbildungspläne, Lehrprogramme;
  - e) Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Endometriose;
4. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins werden in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. durchgeführt. Daneben sollen auch eigenständige Tagungen des Vereins stattfinden.

Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Forschung des Vereins werden veröffentlicht. Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist die Zeitschrift Geburtshilfe und Frauenheilkunde, die sachdienliche Informationen für die Arbeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder enthält. Der Vorstand kann weitere Fachzeitschriften als Publikationsorgan des Vereins bestimmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die Vermögenslage des Vereins dies zulässt, können zur Erreichung der Ziele

des Vereins getätigte Aufwendungen und Spesen erstattet werden. Soweit möglich sind Rechnungsbelege vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann pauschale Aufwandsentschädigungen beschließen.

## **§ 5 Vermögen**

1. Das Vermögen des Vereins wird aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und allen sonstigen Einkünften, welche der Verein verzeichnen kann, sowie aus den mit diesen Einkünften erworbenen Gütern gebildet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder; er kann auch außerordentliche Mitglieder, korrespondierende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Frauenärztin und jeder Frauenarzt – auch solche in Weiterbildung – werden sowie alle Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der Endometriose tätig sind. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht für alle von dem Verein eingerichteten Ämter.
3. Ordentliche Mitglieder des Vereins mit Wohnsitz im Inland müssen zugleich Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. sein, ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland sollen Mitglied der jeweiligen Fachgesellschaft des Wohnsitzlandes sein. Die Mitarbeit an Leitlinien und Stellungnahmen für ordentliche Mitglieder des Vereins setzt eine Mitgliedschaft der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. voraus.
4. Außerordentliche Mitglieder können Ärzte, Wissenschaftler und Forscher anderer medizinischer Fachrichtungen werden sowie Privatpersonen, die sich in besonderer Weise für das Gebiet Endometriose engagieren. Sie haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, aber kein passives Wahlrecht.

5. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, deren Mitgliedschaft geeignet erscheint, die nationalen und internationalen Verbindungen des Vereins zu fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder – sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder des Vereins sind - haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Diese Mitglieder sind aber auf jeden Fall von der Beitragspflicht befreit.

6. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich dem Gebiet der Endometriose verbunden fühlen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Darin hat der Antragsteller zu erklären, dass er die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antragsteller hat seinem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft geeignete Nachweise beizufügen, dass er Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. ist. Außerdem hat der Antragsteller dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Der Vorstand kann andere oder weitere Anforderungen an die Antragstellung beschließen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches oder förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Außerdem hat der Antragsteller dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann jedoch im Falle der Ablehnung hiergegen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich beim Verein Widerspruch einlegen. Legt der Antragsteller fristgerecht Widerspruch ein, wird über seinen Aufnahmeantrag

in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied
  - a) dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwider handelt oder
  - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit der zweiten Mahnung bezahlt hat;
  - c) nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstands binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Verein Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Nach fristgerechtem Widerspruch wird über den Ausschlussantrag in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 9 Beiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist - sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt - ein Aufnahmebeitrag in von der Mitgliederversammlung bestimmter Höhe zu leisten.

2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Vorliegen eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gilt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag von EURO 80,00 (in Worten: achtzig EURO) jährlich und für fördernde Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag von EURO 2.000,00 (in Worten: zweitausend EURO) jährlich.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2). Im Jahr der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Zeitpunkt der Aufnahme fällig.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein zur Verfügung stellt.
2. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, ferner aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht sowie das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- 4.
5. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder wirken beratend mit. Weitere Rechte bestehen für diese Mitglieder nicht.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

2. Über jede Sitzung eines der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse festhält. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt, sofern nicht der Schriftführer zuständig ist. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Auf Anforderung ist den betreffenden Organmitgliedern eine Abschrift zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, von der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - c) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
  - d) Beschluss über die Höhe eines evtl. Mitgliedsbeitrags,
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - f) Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, wenn die abgelaufen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vorstandsmitglied gewählt werden muss,
  - g) Wahl des Rechnungsprüfers,
  - h) Beschlussfassung über Anträge.
3. In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

## **§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist in der Regel verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung des Vereins bzw. einem Kongress der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie soll einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird. Die Einladungsfrist soll 4 Wochen nicht unterschreiten.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung zumindest im offiziellen Publikationsorgan des Vereins wenigstens zwei Monate vor der Versammlung oder durch persönliche Ladung mittels E-Mail oder einfachen Briefs an jedes Mitglied.
4. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

#### **§ 14 Zustandekommen von Beschlüssen**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf eine Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mind. 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen oder die Satzung dieses vorschreibt.
5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 15 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Es werden fünf Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, nämlich der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und ein Beisitzer. Das sechste Mitglied des Vorstands ist der ausscheidende Vorsitzende. Dieser rückt ohne Wahl in das Amt, sobald ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Dieses Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.
3. Die nach § 15 Ziff. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer Blockwahl gewählt, sofern von der Mitgliederversammlung keine Einzelabstimmung gefordert wird. Die Wahl erfolgt in geheimen Wahlgängen. Als Vorstandsmitglied gewählt gilt, wenn die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht wird, Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins vorgeschlagen und gewählt werden.
5. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

## **§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberuft. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende kann fachkompetente Vertreter anderer Organisationen / Berufsgruppen zu den Vorstandssitzungen einladen und Ihnen das Teilnahme- und Rederecht zur beratenden Unterstützung der Arbeit des Vorstands einräumen.
4. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung binnen eines Monats verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann ein Vorstandsbeschluss auch ohne Einhaltung vorlaufender Fristen schriftlich, per Fax, Email, im Umlaufverfahren oder in Form einer Telefonkonferenz einstimmig beschlossen werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind regelmäßig, wenigstens aber einmal jährlich über die Beschlüsse des Vorstands in angemessener Weise zu informieren.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere

- a) Planung und Verwirklichung der Ziele gem. § 2 dieser Satzung;
- b) Adhoc-Entscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringlicher Stellungnahme bedürfen;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- e) Publikationen von Leitlinien, die unter Beteiligung des Vereins erstellt werden;
- f) Entscheidung und Vorbereitung von wissenschaftlichen Programmen für die Tagungen des Vereins;

- g) Regelmäßige, mindestens einmal jährliche Information der Mitglieder über die laufenden Aktivitäten des Vereins durch Information im offiziellen Publikationsorgan des Vereins;
- h) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein neues Geschäftsjahr, spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres;
- i) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 18 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist viermal möglich, der Vorsitzende kann nicht wiedergewählt werden, gemäß § 15 Abs. 1 übernimmt der ausscheidende Vorsitzende die dort genannte Position.
2. Die neue Wahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

### **§ 19 Schriftführer**

Der Schriftführer leitet die Verwaltung des Vereins und führt alle hierfür erforderlichen Maßnahmen durch, wobei er vom Verein möglicherweise angestellte Mitarbeiter in Anspruch nehmen oder auf Beschluss des Vorstandes Dritte beauftragen darf. Er führt das Mitgliederverzeichnis, das Archiv, das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und übt alle Aufgaben aus, die ihm von der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstands übertragen werden.

### **§ 20 Schatzmeister**

Der Schatzmeister sorgt für die Eintreibung der Außenstände und die Begleichung der Verbindlichkeiten. Er erstellt einen Haushaltsplanentwurf und

schlägt diesen dem Vorstand vor. Er erstellt den Rechenschaftsbericht, führt die Kassenbücher und verwaltet das Vermögen des Vereins. Außerdem übt er alle Aufgaben aus, die ihm von der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstands übertragen werden.

## **§ 21 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und einem vom Vorstand der Deutschen Stiftung Endometriose Forschung (SEF) entsandten Mitglied, welches zwingend Mitglied der SEF sein muss. Die weiteren Mitglieder müssen als Mitglied mindestens einer der folgenden Fachgesellschaften angehören (AGE, DGGEF, DGRM, DGPF, SEF, EEL).
2. Als Beiratsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins vorgeschlagen und gewählt werden. Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands bei Entscheidungen und Beschlüssen und die Mitarbeit bei der Erstellung von Publikationen und Empfehlungen.
4. Die Mitglieder des Beirats können – auch einzeln – auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.
5. Die Beiratsmitglieder werden mit Ausnahme des Vertreters der SEF in einer geheimen Gesamtwahl gewählt. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl zwischen den verbleibenden Kandidaten.

## **§ 22 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und den Kassenbericht des Schatzmeisters und berichten der Mitgliederversammlung, ob die Finanzen ordnungsgemäß geführt und die Mittel wirtschaftlich und satzungsgemäß verwendet wurden. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist ein Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 23 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die erstmalige Aufstellung sowie Änderungen und Ergänzungen können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.